

Anstalten und kantonale Angestellte.

Zum Lohnabbau der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich

Die Durchführung des Lohnabbaus der kantonalen Angestellten ist nun trotz altem Protest verschiedener Gruppen der kantonalen Angestellten vom Regierungsrat verlangt worden. Mit aller Promptheit hat die Regierung auf Antrag des Kantonsrates an die kantonalen Verwaltungen die Verfügung erlassen, dass die Auszahlung des Lohnes nach der Vorlage vom 30. Dezember 1922 erfolgen soll. Somit hat die Regierung rücksichtslos einen zweiten Lohnabbau beim Personal der Kranken- und Versorgungsanstalten durchgeführt.

Ich bin der festen Überzeugung, dass ein grosser Teil der Bevölkerung des Kantons Zürich im Glauben ist, ein Lohnabbau sei im Jahr 1922 bei den Kantonalen überhaupt nicht durchgeführt worden, und doch ist es volle Wahrheit. Auf das Personal der Versorgungsanstalten hat man es abgesehen, der untersten Lohnklasse soll von ihrem Einkommen zum zweitenmal abgebaut werden. Es ist zu begreifen, wenn gewisse Steuerzahler sagen, Ja, nun ist die Zeit zur Durchführung eines gerechten Lohnabbaues da, auch die Angestellten des Staates sollen das voraussehen, dass auch sie ein Opfer bringen müssen, um beizutragen, damit die Finanzlage des Staates eine günstigere werde. Die Frage ist nur die, ob nun durch solches Vorgehen auch wirklich eine bessere Finanzlage in kommender Zeit eintreten wird. Nun zum Lohnabbau selbst muss einiges noch angeführt werden, um ein Bild zu erhalten, das in ziemlich frühere Zeit hineingehört. Bis zum Jahr 1918 war das Personal in den Irrenanstalten auf einer ganz tiefen Stufe in seinen Anstellungs- und Lohnverhältnissen. Ein Beispiel: Ein Wärter bezog einen Anfangslohn von 60 Fr. im Monat, dazu die Verpflegung und Wäsche frei. Nach dem 7. Vollendeten Dienstjahr stieg der Lohn vierteljährlich auf 125 Fr. Als die Teuerung in den Jahren 1914 bis 1918 sich immer steigerte, war auch das Personal der Anstalten gezwungen, sich zusammenzuschliessen, um bessere Lohnverhältnisse zu erhalten.

Mit einer Eingabe an die Regierung im Jahre 1917 wurde das Verlangen gestellt, man möchte dem Personal für die nicht bezogene Verpflegung an Frei- und Ferientagen eine Vergütung geben. Im Regulativ von 1918 ist dann bestimmt worden, dass eine Vergütung pro Tag mit 3 Fr. berechnet, ausbezahlt werde. Bis zum 1. März 1922 wurde diese gewiss berechnete Forderung ohne weiteres bewilligt. Mit der Begründung, es seien von Seiten des Personals Unregelmässigkeiten erfolgt, hat die Regierung (auf Antrag der Herren Verwalter und der Aufsichtskommission beschlossen, diese Entschädigung dem Personal auf 1. März 1922 zu entziehen.

Trotzdem die Regierung im Jahr 1920 in allen Anstalten darauf beharrte, dass sogenannte Arbeiterausschüsse nach einem bestimmten Reglement gewählt wurden, hat es die Regierung nicht für nötig gefunden, mit den Ausschüssen über diese Angelegenheit in Unterhandlung zu treten. Von den Herren Oberwärttern wurde dieser Lohnabbau dem Personal mitgeteilt und erst nachträglich haben die Ausschüsse eine Verfügung erhalten. Also auf ganz gemeine Art wurde dem Personal bei diesem Abbau das Mitspracherecht entzogen. In keiner anderen Verwaltung als in den Anstalten, Inbegriffen kantonale Strafanstalt Regensdorf, wurde im Jahr 1922 ein Lohnabbau vorgenommen. In der Anstalt Burghölzli machte der Lohnabbau pro 1922 auf den einzelnen im Monat 17 Fr. aus. Da das Personal im klaren war, dass der Regierungsrat mit diesem Vorgehen eine ganz gewaltige Einsparung erzielte, war es sich auch bewusst, dass hier in Anbetracht der reaktionären Tendenz der Regierung in dieser Zeit nicht viel anzufangen war. Um wenigstens die Auszahlung der Ferientage noch zu retten, wurden wir mit einer Eingabe bei der Regierung vorstellig, von dieser aber abgewiesen, so dass das Personal das Nachsehen hatte. Also auf eine solche Art hat man dem Personal in den Anstalten den Lohn gekürzt. Doch dies sollte nicht genügen und der zweite Anlauf ist mit dem ersten Zahltag des Jahres 1923 gekommen. Der Lohnabbau vom 1. Januar 1923 macht dem einzelnen den Betrag von 10-42 Fr. aus.

Nehmen wir die 16 Fr. Lohnabbau von 1922 dazu, so beträgt der monatliche Abzug für einen Wärter mit einem Maximum von 3800 Fr. Barlohn volle 46 Fr. Anders sieht der Abzug bei den Beamten der Besoldungsklasse X-XII aus. Bei diesen Leuten, die mit ihrem Einkommen vom Staat auf 10-14,000 Fr. zu stehen kommen, ist nach der Verordnung ein Abzug von 42 Fr. beim Maximum des Lohnes und der Dienstjahre vorgesehen. Also, dem Personal mit kleinem Einkommen wird mit 1. März 1922 schon ein Abzug zugemutet, und vom 1. Januar 1923 ist der Abzug noch 4 Fr. höher als für diese Herren, die gewöhnlich noch mit einem kleinen Nebeneinkommen „belastet“ sind.

Wo ist da die Gerechtigkeit? Wie kann eine Regierung auf eine solche Art mit ihren Arbeitnehmern umspringen? Eine solche ungerecht verteilende Verordnung ist gewiss nicht der Wille des Zürchervolkes. Und das schönste ist noch an der ganzen Vorlage, dass sie nur vorläufigen Charakter besitzt, also längstens bis Juli 1928 gültig ist, worauf dann die neuen Besoldungen ausgearbeitet sein sollten.

Wenn zum Teil von der privaten Arbeiterschaft verlangt wird, es solle auch beim Personal des Staates ein Lohnabbau durchgeführt werden, weil eben bei der übrigen Arbeiterschaft der Abbau schon lange eingesetzt hat, so ist dieses Begehren zum Teil verständlich, wenn auch nicht berechtigt. Doch wir sind da nicht im Zweifel, dass diese gleichen Leute eine solche Ungerechtigkeit nicht unterstützen können. Denn was der Mensch am notwendigsten zum Leben haben muss, das soll ihm auch gegeben werden. Wenn von gewissen Seiten behauptet wird, es könnte möglich sein, dass eventuell im Kantonsrat das Referendum zu den neuen Besoldungsvorlagen zustande kommen, so wäre das meiner Ansicht nach für das Personal der Anstalten kein Unglück. Bis jetzt ist das Personal der Anstalten dem Regierungsrat unterstellt. Dieser hat die Besoldungsregulative festzusetzen. Da wie wieder ein Beispiel haben, wie kläglich diese Herren für ihr Personal sorgen, so ist keine Zeit zu verlieren, um alles in Bewegung zu bringen, damit ein Schritt nach vorwärts gemacht wird.

Ich glaube doch, wenn der Kantonsrat unser Lohnreglement bestimmen muss, also wie für andere Verwaltungen, dass in diesem eine andere Haltung eingenommen wird. Auf alle Fälle kann die Sache nicht ungerechter ausfallen als bei der jetzigen Praxis. Sollte dem Kantonsrat die Besoldungsreform übergeben werden, dann hat der stimmberechtigte Bürger auch etwas mizureden. Auch wäre dann eine Kategorie von kantonalen Angestellten nicht mehr auf die Gnade oder Ungnade eines einzelnen Regierungsrates angewiesen.

Vor allem ist es nun Sache des Personals, auf die kommende Zeit gerüstet zu sein. Keine Wärterin, kein Wärter, kein Angestellter der Ökonomie sollte der Organisation noch länger fernbleiben. Wir wollen aufbauen und nicht abbauen, wir verlangen eine Schulung, eine Lehrzeit für das Personal. Wenn wir diese Aufgabe lösen wollen, dann ist es Pflicht, dass ein jeder für die Organisation einsteht. Nur auf diesem Wege können wir unsere Position erhalten. Es liegt noch viel Arbeit für uns zur Vollendung, doch wenn in allen Anstalten des Kantons der gewerkschaftliche Geist noch mehr als bis anhin beim Personal sich einlebt, dass ein fester Wille zur Mitarbeit vorhanden ist, dann wird auch für dieses Personal wieder eine bessere Zeit kommen.

Hl.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923-02-16.
Gemeinde- und Lohnkürzungen. 1023-02-16.doc.